

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 02.12.2021

Die Oberbürgermeisterin

73. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 in der Fassung vom 30.11.2021 (<https://www.niedersachsen.de/verkuendung>) und §§ 28 Abs. 1, 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG - Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) vom 24.06.2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700), folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück ab dem 04. Dezember 2021 die **Warnstufe 2** der Niedersächsischen Corona-Verordnung gilt und damit deren Maßnahmen in Kraft treten.
2. Die 70. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 01. November 2021 (Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 50) wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ und der Indikator ‚Neuinfizierte‘ in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-VO, hier die Stadt Osnabrück, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Der Fünftagesabschnitt definiert sich durch eine Überschreitung der jeweiligen Indikatoren-Schwellenwerte an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, § 3 Abs. 1 S. 1 der Nds. Corona-VO.

Die maßgeblichen Schwellenwerte sind in § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-VO geregelt.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO allein maßgeblichen Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>), lag die **7-Tage-Inzidenz** auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück im zu berücksichtigenden Zeitraum am 27.11. bei 124,8, am 29.11. bei 135,8, am 30.11. bei 151,0, am 01.12. bei 160,8 und am 02.12.2021 bei 176,0 und damit an 5 Werktagen über dem festgelegten Schwellenwert von 100.

Laut den veröffentlichten, hier nach § 2 Abs. 3, 6 Nds. Corona-VO allein maßgeblichen Zahlen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html), lag die landesweite **7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz** im zu berücksichtigenden Zeitraum am 27.11. bei 6,9, am 29.11. bei 7,4, am 30.11. bei 7,6, am 01.12. bei 7,3 und am 02.12.2021 bei 7,2 und damit an 5 Werktagen über dem festgelegten Schwellenwert von 6.

Da somit an fünf aufeinander folgenden Werktagen der Indikator „Neuinfizierte“ und der Leitindikator „Hospitalisierung“ den Schwellenwert für die Warnstufe 2 überschritten haben, hat die Stadt Osnabrück durch Allgemeinverfügung festzustellen, dass die Warnstufe 2 ab dem übernächsten Tag, mithin ab dem 04.12.2021, auf ihrem Gebiet gilt.

Die am 01.11.2021 erlassene Allgemeinverfügung zur Feststellung einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 war in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 02.12.2021


Katharina Pötter
(Oberbürgermeisterin)